

Programm - Workshop

„Kommunales Energiemanagement in der Praxis“

Eine Veranstaltung im Rahmen des Projektes **Verändern durch Verstehen** der **RAG Saale-Holzland e.V.** in Kooperation mit dem **Saale-Holzland-Kreis** und der **ThEGA**

10.00 – 10.15 Uhr	Begrüßung
10.15 - 11.00 Uhr	Kom.EMS – Mit System zum kommunalen Energiemanagement Hannes Vierke - Projektleiter Kommunales Energiemanagement Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur GmbH (ThEGA)
11.00 – 11.30 Uhr	Praxis – zertifiziertes Energiemanagement des LRA SHK Steffen Grosch – Abteilungsleiter Zentrale Dienste LRA SHK Dr. Arlett Nehring – Klimaschutzmanagerin SHK
11.30 – 12.00 Uhr	Unterstützungsmöglichkeiten für Kommunen: Übersicht Förderungsmaßnahmen von Bund und Land zur energetische Sanierung Thomas Winkelmann – RAG Saale-Holzland e.V.
12.15 – 12.30 Uhr	Ausblick weitere Veranstaltung / Workshop-Reihe



Übersicht

wesentliche Förderungsmaßnahmen von Bund und Land zur energetische Sanierung

Bund

- Kommunalrichtlinie (BMU)
- BAFA
- KfW

Sonstige

- KInvFG

- KomFöInvG TH

Land

- SolarInvest
- Klimainvest
- E-Mobil Invest
- FR ILE/REVIT
- GreenInvest



Kommunalrichtlinie

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld

Was wird gefördert:

Klimaschutzkonzepten und -personalstellen, Beratungsleistungen, Investitionen in den Bereichen Mobilität, Abfall und Abwasser sowie Trinkwasserversorgung

Wer wird gefördert?

Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise, Zweckverbände des Freistaats Thüringen

Ist eine Kombination mit anderen Fördermitteln möglich?

Die **Kumulierung** mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten anderer Geber ist möglich, sofern beihilferechtliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen und Eigenmittel in Höhe von mindestens 15 Prozent des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben eingebracht werden.

Wie wird gefördert?

Förderquote: max. 40 Prozent bzw. 50 Prozent für finanzschwache Kommunen

-> **01.08.2020 bis 31.12.2021 - FQ + 10% - Zuschüsse bis 100% möglich**

Planungskosten förderfähig

für die Umsetzung in den technischen Anlagen und Gebäuden Sportstätten kann eine um fünf Prozentpunkte erhöhte Förderquote beantragt werden

Bewilligungszeitraum: 12 Monate

Durchgängig Antragstellung möglich, Bewilligungszeit ca. 6 Monate beim Projektträger Jülich (PtJ)

nähere Informationen: www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie

-> [Link Übersicht](#)



Fördermöglichkeiten der Kommunalrichtlinie

Antragsberechtigte	Kommunen	Finanzschwache Kommunen	Betriebe, Unternehmen, Einrichtungen (mind. 25% kommunal)	Kitas, Schulen, Jugendwerkstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	Hochschulen und Religionsgemeinschaften sowie deren Stiftungen	Sportvereine, kulturelle Einrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderung	Externe Dienstleister* innen (Fokusberatung) und Netzwerkmanager*innen (Netzwerke)	Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs	Unternehmen mit kommunalem Entsorgungsauftrag	Öffentlich-rechtlich organisierte Wasserwirtschaftsverbände	für Anlagen/ Gebäude von KSJS*	für Antragstellende aus Braunkohlerevieren
Förderschwerpunkte												
Strategische Förderschwerpunkte											zusätzliche Zuschüsse	
Fokusberatung	65 %	90 %	65 %	65 %	65 %		65 %					15 %
Energie- und Umweltmanagementsysteme	40 %	65 %	40 %	40 %	40 %							15 %
Energiesparmodelle	65 %	90 %		65 %								15 %
Starterpaket für Energiesparmodelle	50 %	65 %		50 %								15 %
Kommunale Netzwerke: Gewinnungsphase							100 %					15 %
Kommunale Netzwerke: Netzwerkphase							60 %					15 %
Potenzialstudien	50 %	70 %	50 %	50 %	50 %			50 %	50 %	50 %		15 %
Erstvorhaben Klimaschutzkonzept und -management	65 %	90 %	65 %		65 %							15 %
Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement	40 %	55 %	40 %		40 %							15 %
Ausgewählte Maßnahme aus Klimaschutzkonzept	50 %	50 %	50 %		50 %							15 %
Investive Förderschwerpunkte											zusätzliche Zuschüsse	
Außen- und Straßenbeleuchtung	20 %	25 %	20 %	20 %	20 %	20 %					5 %	15 %
Straßenbeleuchtung: adaptive Nutzung	25 %	30 %	25 %								5 %	15 %
Beleuchtung für Lichtsignalanlagen	20 %	25 %	20 %								5 %	15 %
Innen- und Hallenbeleuchtung	25 %	30 %	25 %	25 %	25 %	25 %					5 %	15 %
Raumlufttechnische Anlagen	25 %	30 %	25 %	25 %	25 %	25 %					5 %	15 %
Mobilitätsstationen	40 %	60 %	40 %								5 %	15 %
Verbesserung des Radverkehrs	40 %	60 %	40 %	40 %	40 %	40 %					5 %	15 %
Radabstellanlagen in Bahnhofsnähe	60 %	80 %	60 %	60 %	60 %	60 %					5 %	15 %
Intelligente Verkehrssteuerung	30 %	40 %	30 %					30 %				15 %
Sammlung von Garten- und Grünabfällen	40 %	40 %	40 %						40 %			15 %
Emissionsarme Vergärungsanlagen	40 %	40 %	40 %						40 %			15 %
Siedlungsabfalldeponien	50 %	60 %	50 %						50 %			15 %
Kläranlagen	30 %	40 %	30 %							30 %		15 %
Trinkwasserversorgung: Energieeffiziente Aggregate	30 %	40 %	30 %							30 %		15 %
Trinkwasserversorgung: Systemische Optimierung	20 %	30 %	20 %							20 %		15 %
Rechenzentren	40 %	50 %	40 %	40 %	40 %	40 %					5 %	15 %
Weitere investive Maßnahmen	40 %	50 %	40 %	40 %	40 %	40 %					5 %	15 %

+ 10 Prozentpunkte für alle Fördermöglichkeiten & Antragsberechtigten (1.8.2020 – 31.12.2021)



Ausgewählte Fördertatbestände der KRL

- 2.16 weitere Investive Maßnahmen
 - regelbare Pumpen für Schwimmbäder
 - Regelungstechnik in Verbindung mit einer Gebäudeleittechnik
 - zur Gebäudeautomation
 - Austausch von Elektrogeräten bspw. zur Erwärmung, Kühlung in Schulen, Kita ...



BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

→ Heizen mit Erneuerbaren Energien

Was wird gefördert?

Solarthermieanlagen, Biomasseanlagen, Effiziente Wärmepumpen, Hybridheizung, Gas-Brennwertheizung

Wer wird gefördert?

Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften freiberuflich Tätige
Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände
Unternehmen
gemeinnützige Organisationen oder Genossenschaften

Ist eine Kombination mit anderen Fördermitteln möglich?

Die **Kumulierung** mit anderen Fördermitteln für die gleichen förderfähigen Kosten ist grundsätzlich **möglich**, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die **Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigt**. Mit einer Förderung aus den im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms aufgelegten KfW-Programm ist eine Kumulierung nur bei den KfW-Programmen Energieeffizient Bauen“ (Programmnummer 153) und „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ (Programmnummer 167) möglich.

→ **Kumulierung mit KlimInvest möglich, Eigenmittelanteil mindestens 5% der Investition**

Wie wird gefördert?

Förderquote: 20 bis 45 Prozent der förderfähigen Investitionskosten (Anschaffung, Installation, IB & NK wie Beratung/Planung)

nähere Informationen: www.bafa.de



Förderübersicht: Heizen mit erneuerbaren Energien 2020

Art der Heizungsanlage	Gebäudebestand		Neubau
	Fördersatz ¹	Fördersatz mit Austausch Ölheizung ¹	Fördersatz ¹
Solarthermieanlage ²	30 %	30 %	30 %
Biomasseanlage <i>oder</i> Wärmepumpeanlage	35 %	45 %	35 %
Erneuerbare Energien Hybridheizung (EE-Hybride) ³	35 %	45 %	35 %
Nachrüstung eines Sekundärbauteils für die Biomasseanlage zur Partikelabscheidung oder Brennwertnutzung ⁴	35 %		35 %
Gas-Hybridheizung	mit erneuerbarer Wärmeerzeugung	30 % ⁵	40 % ⁶
	mit späterer Einbindung der erneuerbaren Wärmeerzeugung (Renewable Ready) ⁵	20 % ⁷	

→ Kumulierung mit Klimainvest möglich, Eigenanteil muss mindestens 5% der Investition betragen



Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen (FR ILE/REVIT)

Teil B (3) Dorferneuerung und –entwicklung

Was wird gefördert?

Verlegung von Nahwärmeleitungen (f) inkl. Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Vorhaben sowie Architekten-/Ingenieurleistung

Wer wird gefördert?

Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeinnützige juristische Personen
natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen öffentlichen Rechts und des Privatrechts
Ländlich geprägte Orte bis 10.000 EW!!! (m.E. auch ländliche Gebiete von Städten)

Wie wird gefördert?

Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss
65% für Gemeinden etc.
35% für andere
+10% bei Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie (LEADER)
Untergrenze 7.500Euro

nähere Informationen:

Bewilligungsbehörden **Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum TLLLR (ehem.ALF)**
mgl. Antragsstichtag beachten
Bindefrist 12 Jahre
De-minimis beachten



Solar Invest 2020

Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Einsatzes von erneuerbaren Energien im Strom- und Wärmebereich

Was wird gefördert?

2.1.1 Beratungsleistungen zum Thema Mieterstrom und –wärme

2.1.2 Beratungsleistungen zum Thema Ausschreibung nach EEG

2.1.3 Beratungsleistungen und Machbarkeitsstudien zur Erstellung und Umsetzung eines Wärmenetzprojektes

2.1.4 Beratungsleistungen und Machbarkeitsstudien zur zukunftsfähigen Ausrichtung von Bioenergieanlagen

2.2.1 Investitionen in Photovoltaikanlagen

2.2.2 Investitionen in Batteriespeichersysteme

2.2.3 Investitionen in sonstige Speicher

2.2.4 Investitionen zur Realisierung von Mieterstrom- und Mieterwärmemodellen

2.2.5 Investitionen in Hausanschlussstationen

2.3 Förderung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Wer wird gefördert?

2.1.1; 2.1.3; 2.2 kommunale Unternehmen

2.1.1; 2.2 kleine und mittlere Unternehmen

2.1.1; 2.2 Wohnungsbaugesellschaften

2.1.1; 2.2 Bürgerenergiegesellschaften

2.1.1; 2.2 Vereine, gemeinnützige Gesellschaften, Stiftungen

2.1.1; 2.2 natürliche Personen

2.1.2; 2.1.3 Bürgerenergiegesellschaften

2.1.3; 2.2 Kommunen und Zweckverbände

2.1.4 Landwirtschaftliche Unternehmen



Solar Invest 2020

Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Einsatzes von erneuerbaren Energien im Strom- und Wärmebereich

Wie wird gefördert?

Festbetrag oder Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss der zuwendungsfähigen Ausgaben

Photovoltaikanlagen mit Batt.speicher bis 10 kWp Zuschuss von **900 EUR pro kWp** installierter Leistung als Festbetrag
Speicher 300 EUR pro kWh elektrischer Speicherleistung; **250 EUR pro m³** Wasseräquivalent

Photovoltaikanlagen mit Batt.speicher größer 10 kWp bis zu **25%**

Für alle anderen Maßnahmen beträgt der Fördersatz bis zu 80% der förderfähigen Ausgaben.

maximal mögliche Zuschuss je Vorhaben beträgt 100.000 EUR

Fördersatz sollte nicht weniger als 10% betragen.

Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI bis zu 10% der förderfähigen Herstellungskosten

Ausgaben für Beratungsleistungen, Studien, Gutachten,

Ausgaben für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Vorhaben, deren Gesamtausgaben unter 1.000 EUR liegen, können nicht gefördert werden.

nähere Informationen: www.aufbaubank.de

→ **Solarrechner der THEGA** : <https://www.thega.de/themen/erneuerbare-energien/servicestelle-solarenergie/>



Klima Invest

Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung von Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen

Was wird gefördert:

- **Einstiegspakete:** externe Leistungen zur Vorbereitung und Durchführung von Einstiegsberatungen und daraus abgeleiteter Einzelmaßnahmen, Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an konzeptionellen Vorhaben des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung, Öffentlichkeitsarbeit inklusive öffentlicher Veranstaltungen zur Werbung für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung,
- Treibhausgasminderungskonzepte, insbesondere Klimaschutzkonzepte u. a. zu nachhaltiger Mobilität, erneuerbaren Energien, Wärmenutzung und Liegenschaften, Konzepte zur Klimafolgenanpassung, Klimaanalysen, Verwundbarkeitsuntersuchungen,
- **Konzepte zur energetischen Modernisierung von Gebäuden und Straßenbeleuchtung** im Eigentum des Antragstellers,
- **Kompetenzaufbau zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung in Kommunen**
u.a. durch Beraten, Bilden und Weiterbilden, Öffentlichkeitsarbeits- und Kooperationsprojekte sowie das Einführen von Energie-, Klimaschutz- und Klimaanpassungsmanagementsystemen, wie z. B. kommunales Energiemanagement, EMAS oder European Energy Award und Climate Adaption Award,
- **gebäudetechnische Investitionen** im Bereich kommunaler Liegenschaften zur Treibhausgasminderung und Energieeinsparung,
- Investitionen in **E-Mobilität** im Bereich der kommunalen Fuhrparke, z. B. auch E-Lastenräder,
- **Straßenbeleuchtung** mit besonders naturverträglicher Beleuchtung,
- Investitionen in technische Effizienzmaßnahmen bei Abwasser- oder Klär- und bei Trinkwasseranlagen sowie in intelligente Verkehrssteuerung,
- Entwicklung modellhafter und besonders innovativer Projekte und deren Umsetzung als Co-Förderung mit anderen Fördermittelgebern,
- **Einzelmaßnahmen Klimafolgenanpassung**
wie Verschattungsmaßnahmen, Entsiegelungen, Begrünungen, Schaffung offener Wasserflächen, Vorsorge und Anpassung gegen Starkregen, Sturm, Hagel oder erhöhte Schneelasten, Personalkosten für Energiemanagement, Klimaschutz und Klimaanpassung.



Klima Invest

Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung von Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen

Wer wird gefördert?

Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise, Zweckverbände des Freistaats Thüringen

Ist eine Kombination mit anderen Fördermitteln möglich?

Soweit andere Fördermittelgeber eine Kumulierung zulassen, können die Fördermittel gemeinsam genutzt werden. Auf die Kommunalrichtlinie des Bundes wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen. Nähere Informationen zur Förderung des Bundes erhalten Sie unter: www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie

Wie wird gefördert?

- Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss der zuwendungsfähigen Ausgaben
- **Einstiegspakete:** Festbetrag jeweils einmalig pro Gemeinde max. **7.500 EUR** (bis zu 100 %) -> **Maßnahmen Klimaschutz- + Klimafolgenanpassung**
- Bis zu 10 % für die Modernisierung der Straßenbeleuchtung
- Bis zu 20 % bei Investitionen in technische Effizienzmaßnahmen bei Abwasser- oder Klär- sowie Trinkwasseranlagen, sowie in intelligente Verkehrssteuerung.
- Ansonsten in der Regel bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Investitionen und Konzepten sowie bei Personalkosten für Energiemanagement.
- Bis zu 60 % bei gebäudetechnischen Investitionen mit einem erneuerbare-Energien-Anteil am Gesamtgebäudeenergiebedarf von mehr als 50 %, sowie bei Personalkosten für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung sowie bei Energiemanagement mit **Kom.EMS**
- Bis zu 80 % der Kosten für Kompetenzaufbau in Kommunen und die Einführung von entsprechenden Managementsystemen.

nähere Informationen: www.klimainvest.thueringen.de www.aufbaubank.de/klimainvest



E-Mobil Invest

Förderung Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung der Elektromobilität

Was wird gefördert:

- Errichtung und Modernisierung von **öffentlicher Ladeinfrastruktur**
- Beschaffung von **elektrisch betriebenen Fahrzeugen**
- **Umrüstung** vorhandener Nutzfahrzeuge in Fuhrparks auf elektrischen Antrieb

Wer wird gefördert?

- u.a. kommunale Unternehmen mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung und eigener Rechtspersönlichkeit
- eingetragene Wohnungsbaugenossenschaften (e.G.)
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen
- Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts
- Gemeinnützige Vereine Wohlfahrtsverbände
- private Pflegedienstleister*innen

Ist eine Kombination mit anderen Fördermitteln möglich?

Die Inanspruchnahme des „**Umweltbonus**“ **ist anzugeben und führt zu einer entsprechenden Verminderung der zuwendungsfähigen Ausgaben**. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.



E-Mobil Invest

Förderung Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung der Elektromobilität

Wie wird gefördert?

Ausgaben für den **Kauf oder das Leasing von PKW** (3,5t) und Nutzfahrzeugen (ab 3,5t)

→ Bsp.: PKW 3,5 t = 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 8.000 Euro

Ausgaben für die Errichtung oder Modernisierung von Ladesäulen, Netzanschluss, angeschlagenes Kabel, Leistungselektronik, Kennzeichnung, Parkplatzmarkierung, Parkplatzsensoren, Anfahrerschutz, Beleuchtung, Wetterschutz, Tiefbau, Fundament, Installation und Inbetriebnahme,

→ 50%, max. 6.000 Euro (nichtöffentliche Ladestellen 3.000 Euro)

nähere Informationen: <https://umwelt.thueringen.de/ministerium/unsere-foerderprogramme/e-mobil-invest/>



Sonstige

KInvFG

Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz)
<https://www.gesetze-im-internet.de/kinvfg/BJNR097500015.html>

KomFöInvG

Thüringer Gesetz für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur

→ Vorheriges Antrags-/Auswahlverfahren

→ Nur bewilligte Kommunen kommen in Genuss des Verteilschlüssels bis Ende 2021

- § 1 - Kommunaler Kulturbau/Denkmalpflege
- § 2 – Brandschutz
- § 3 - Kita-Invest
- § 4 - Kommunaler Schwimmbad- und Sportstättenbau
- § 5 – Breitbandausbau
- § 6 – Gewässerunterhaltung
- § 7 - Förderung der Abwasserbehandlung
- § 8 - Kommunaler Klimaschutz
- § 9 – Krankenhausinvestitionen
- § 10 – Tierheime
- § 11 - Kommunale Radwege/Verkehrsinfrastruktur





Kredite und Tilgungszuschüsse für Bauen und Modernisieren

Förderung in die Infrastruktur

- Wasser- und Abwasser
- Schulen, Kindergärten und Sporteinrichtungen
- Straßen- und Verkehrsinfrastruktur
- Verwaltungsgebäude sowie Stadt- und Dorfentwicklung
- Information und Kommunikation (Breitband)
- Energieeffiziente Versorgungssysteme
- Bau, Kauf oder Sanierung von öffentlichen Nichtwohngebäuden
- Abbau von Barrieren in der Kommune
- Quartierskonzepte und Sanierungsmanagement
- Smart Cities



GREEN invest

Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen

Was wird gefördert?

Energie sparen und so Kosten senken! Förderung beinhaltet umfassende und qualifizierte Energie-beratungen und die sich daraus ergebenden Investitionen, wie:

Energieeffiziente Maschinen und Anlagen, z. B. zur Wärmerückgewinnung und Abwärme-nutzung,
Druckluftsysteme, Pumpensysteme

Maßnahmen, die Prozesse effizienter gestalten, bspw. Optimierung der Lüftungsanlage, Verbesserung der Wärme-/Kälte-dämmung
Erneuerung/Austausch von Beleuchtungsanlagen

Wer wird gefördert?

Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Energieeffizienzberatung (Situationsanalyse, Projektbegleitung, Erfolgskontrolle)

Unternehmen bei der Contractingberatung und Investitionen in Energieeffizienzmaßnahme



GREEN invest

Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen

Wie wird gefördert?

Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zuwendungsfähigen Ausgaben

Höhe des Zuschusses für die messtechnisch gestützte Beratungsphase:

bis zu 80 % des Beratungshonorars

max. 640,00 EUR pro Tagwerk

max. 7.500,00 EUR für die Situationsanalyse

max. 2.500,00 EUR für die Projektbegleitung

max. 5.000,00 EUR für die Erfolgskontrolle

bis zu 80 % der Ausgaben für Messtechnik**

max. 2.500,00 EUR pro Phase

Höhe des Zuschusses für die Contracting-Beratung:

bis zu 80 % des Beratungshonorars

max. 640,00 EUR pro Tagwerk

max. 1.920,00 EUR

Höhe des Zuschusses für die Investitionen:

bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

nähere Informationen: www.aufbaubank.de



Förderberatung

Unterstützung der Kommunen

Wer kann beraten?

- Direkte Förderberatung des Fördermanagements wie BAFA, PtJ, Thüringer Aufbaubank ...
- ThEGA als Landesenergieagentur
- RAG Saale-Holzland e.V. – LEADER Mittel u.v.m.
- Klimaschutzmanagement Landkreis SHK

Wie wird beraten?

Projekt-/ Vorhabenidee → Finanzplan → Fördermittelakquise → Vorschläge unsererseits 😊



Die Nächsten WS-Themen

im monatlichem Rhythmus – virtuell und/oder Präsenz?

- Ökologische Stadtbeleuchtung
 - Energiewende in der Verwaltung
 - Mobilität in Verwaltung und Handwerk
- + Ideen/Vorschläge aus dem Auditorium

Empfehlung von WS-Reihen? → ThEGA, CARMEN e.V., Difu, SAENA

